

Objekte / Dokumente

**N9.17 - Hans Ardüser, Landammann von Davos, urteilt auf Klage von Hans Lory gegen Turetra Fischery, Ehefrau von Ammann Härtli Caspar von Castels dass die Büscha ein Bannwald sein. Hans Lory dürfe das Holz nehmen, um seinen von der Lawine beschädigten Zaun zu reparieren. Zudem gehöre ihm ein Drittel des durch Lawine oder Wind gefällten Holzes, ein weiterer Drittel gehöre der Angeklagten und der letzte Drittel Elsa Margadante. (08.05.1570)**

N9.17

## Allgemein

<b>Titel / Bezeichnung</b>	Hans Ardüser, Landammann von Davos, urteilt auf Klage von Hans Lory gegen Turetra Fischery, Ehefrau von Ammann Härtli Caspar von Castels dass die Büscha ein Bannwald sein. Hans Lory dürfe das Holz nehmen, um seinen von der Lawine beschädigten Zaun zu reparieren. Zudem gehöre ihm ein Drittel des durch Lawine oder Wind gefällten Holzes, ein weiterer Drittel gehöre der Angeklagten und der letzte Drittel Elsa Margadante.
<b>Datum</b>	08.05.1570
<b>Verzeichnungsstufe</b>	Einzelstück
<b>Institution</b>	Staatsarchiv Graubünden

## Beschreibung

<b>Sprachen</b>	Deutsch
<b>Anzahl / Umfang</b>	1.00 Urkunde(n)
<b>Form und Inhalt</b>	Siegel/Notariatsignet: Das Siegel des Landammanns Hans Ardüser von Davos hängt.
<b>Masse</b>	31 x 22.5 cm
<b>Kategorie</b>	Urkunde
<b>Art</b>	Siegelurkunde: Pergament

## Provenienz und Erhaltung

<b>Standort</b>	Staatsarchiv Graubünden
<b>Provenienz</b>	Jenatsch, Familie, Samedan

## Weitere Informationen

<b>Signatur / Identifikationsnummer</b>	N9.17
<b>Quelle</b>	Archivdatenbank des Staatsarchiv Graubünden: <a href="https://staatsarchiv-findsystem.gr.ch/home/#/content/e05c33e44c4c49f2816ce03fb5d59847">https://staatsarchiv-findsystem.gr.ch/home/#/content/e05c33e44c4c49f2816ce03fb5d59847</a>

## Rechte und Zugang

<b>Benutzbarkeit</b>	FreiEinsehbar
<b>Schutzfrist</b>	0Jahre (Frei zugänglich)
<b>Schutzfrist Ende</b>	10.05.1570
<b>Nutzungsrechte</b>	Gemeinfrei